



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## SANKTIONSKATALOG

ANHANG 4 DER WEISUNG ZUR ANWENDUNG DES GESETZES ÜBER DIE EINGLIEDERUNG  
UND DIE SOZIALHILFE

vom 01.07.2021

Ziel des vorliegenden Anhangs ist die Vereinheitlichung der im Rahmen der Sozialhilfe im Kanton Wallis angewandten Kürzungen.

Die von der Sozialhilfebehörde ausgesprochene Sanktion muss in einer schriftlichen Verfügung aufgeführt sein, die gesamten Umstände des Falles berücksichtigen und darf grundsätzlich nur gegen die fehlbare Person gerichtet sein. Die Behörde trägt dem wiederholten fehlbaren Verhalten als erschwerenden Faktor Rechnung und kann strengere Sanktionen aussprechen (längere Dauer, höherer Prozentsatz, erweiterte Nothilfe oder Nothilfe).

Die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens ist nicht auf den Teil des fehlbaren Begünstigten beschränkt, sie kann sich auf die gesamte Unterstützungseinheit auswirken. Die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens muss dem Begünstigten mit einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt werden.

Die Sanktion und das hypothetische Einkommen sind nicht kumulierbar, können sich aber aneinanderreihen. Sind die beiden Kürzungen sachdienlich oder erforderlich, so ist es empfehlenswert, mit einer Sanktion zu beginnen und anschliessend ein hypothetischen Einkommen einzurechnen.

Im Falle einer unberechtigterweise bezahlten materiellen Hilfe, müssen die zu Unrecht bezahlten Beträge unter Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens zurückverlangt werden.

Art des Fehlverhaltens	Präzisierungen zur Art des Fehlverhaltens	angezeigte Sanktion	hypothetisches Einkommen
<b>Verletzung der Mitwirkungspflicht</b>	<p>Fahrlässigkeit : Der Begünstigte hat nicht wirklich die Absicht gehabt, Informationen betreffend seinem Anspruch auf materielle Hilfe zu verheimlichen, hat aber fahrlässig gehandelt.</p>	<p>5 bis 15% von 1 bis 3 Monaten</p>	<p>hypothetisches Einkommen (max. 15% des Grundbedarfs) bis zur Rückerstattung der unberechtigterweise bezahlten Beträge</p>
	<p>Absichtliche Verheimlichung : Der Begünstigte hat in Kenntnis der Lage und mit dem Willen zur Verheimlichung betreffend seinem Anspruch auf materielle Hilfe gehandelt.</p>	<p>erweiterte Nothilfe von 1 bis 3 Monaten</p>	<p>hypothetisches Einkommen bis zur Rückerstattung der unberechtigterweise bezahlten Beträge, während die erweiterte Nothilfe gewährleistet bleibt</p>
	<p>Arglist : Der Begünstigte hat nicht einfach bewusst Informationen verheimlicht, sondern hat so gehandelt, dass die Sozialhilfebehörde dies nicht feststellt (falsche Abrechnung, Konto auf den Namen einer Drittperson, ...).</p>	<p>Nothilfe von 1 bis 3 Monaten</p>	<p>hypothetisches Einkommen bis zur Rückerstattung der unberechtigterweise bezahlten Beträge, während die Nothilfe gewährleistet bleibt</p>
	<p>Weigerung zur Erteilung von Auskünften über die finanzielle Situation (die Bedürftigkeit kann nicht nachgewiesen werden)</p>	<p>1. Aussetzung der materiellen Hilfe während der Mahnfrist zur Einreichung der verlangten Auskünfte  2. Verweigerung oder Streichung der materiellen Hilfe nach Ablauf der in der schriftlichen Mahnung erwähnten Frist</p>	

Fehlende/unzureichende Zusammenarbeit	Fehlende Zusammenarbeit, insbesondere mit den Sozialhilfebehörden, dem Personal der SMZ, der für Ermittlungen zuständigen Stelle, der Behörden der Arbeitslosenversicherung oder weiteren Organen, die für die Leistung einer finanziellen Hilfe oder zur Hilfe bei der Eingliederung in Frage kommen oder Unhöflichkeiten gegenüber diesen	5 bis 15% von 1 bis 3 Monaten	
	Verweigerung der Zusammenarbeit bei der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung (verweigerte Anmeldung beim RAV, Weigerung der Teilnahme an einer beruflichen und sozialen Eingliederungsmassnahme, ...)	15 bis 30% von 1 bis 3 Monaten	
	Wiederholte unbegründete Verweigerung der Zusammenarbeit, die eine Erstbeurteilungsmassnahme verunmöglicht (Rechtsmissbrauch)	Streichung / Verweigerung von materieller Hilfe bis zum Beginn der Massnahme	
	Verweigerung der Annahme einer zumutbaren Arbeitsstelle	30% von 1 bis 6 Monaten (wenn die Arbeitsstelle nicht mehr verfügbar ist)	hypothetisches Einkommen (Lohnbetrag) solange die Arbeitsstelle verfügbar ist und die Person diese annehmen kann
	Ein vermutlich strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber einem Akteur des Sozialhilfesystems, wie Beleidigungen, Drohungen oder obszöne Gesten	30% von 3 bis 6 Monaten	
	Veruntreuung von erhaltener Sozialhilfe : Verwendung von bezahlten Sozialhilfeleistungen (Mietzins, medizinische Kosten, ...) zu anderen Zwecken	10 bis 20% von 1 bis 3 Monaten	hypothetisches Einkommen bis zur Rückerstattung der Beträge, wenn sie doppelt bezahlt worden sind, während die Nothilfe gewährleistet bleibt
	Verweigerung der Geltendmachung eines finanziellen Leistungsanspruchs (Versicherungsleistung, Unterhaltsbeitrag, ...)	20 bis 30% von 1 bis 3 Monaten (nicht bezifferbare Leistung)	hypothetisches Einkommen in der Höhe des Betrages, der bezogen werden könnte (bezifferbare Leistung)
	Verweigerung der Rückerstattung einer als Vorschuss bezahlten finanziellen Hilfeleistung (z.B. rückwirkende Zahlung der IV)		hypothetisches Einkommen bis zur Rückerstattung der betreffenden Beträge

<b>Andere Verhaltensweisen</b>	Vermögensverzicht vor dem ersten Sozialhilfesuch		hypothetisches Einkommen (ELG), während die Nothilfe gewährleistet bleibt (max. 1 Jahr, wenn der Begünstigte gutgläubig handelte)
	Vermögensverzicht in einem Sozialhilfezeitraum oder zwischen zwei Zeiträumen	Berechnung eines erweiterten Budgets und des Zeitraums der Selbständigkeit. Gewährung von Nothilfe im Falle eines Gesuches um materielle Hilfe während des Zeitraums der Selbständigkeit.	
	Unberechtigterweise bezahlte Beträge ohne Verschulden des Begünstigten (z.B. infolge eines Irrtums der Sozialhilfebehörde)		hypothetisches Einkommen (max. 15% des Grundbedarfs) bis zur Rückerstattung der unberechtigterweise bezahlten Beträge

Datum 28 JUN 2021

  
**Jérôme Favez**  
 Dienstchef

  
 Eingesehen und bewilligt  
**Mathias Reynard**  
 Staatsrat